

Versprechstelle Nr. 22.
Die „Sächsische Erbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnement Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., zweimonatlich 1 Mk., ein monatlich 60 Pf.
Einzeln Nummern 10 Pf.
Alle Inserat. Postzahlen, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen Bestellungen auf die „Sächsische Erbzeitung“ an.

Sächsische Erbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Anst. d. Countagblatt“. Mit Humor. Beilage „Seifenblasen“. Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Ed. - Abz.: Erbzeitung.
Inserate, bei der zweiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis 10 Uhr Vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Uebereinkunft).
„Wingsandt“ unterm Strich 80 Pf. die Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Inseraten - Annahmestellen: In Schandau: Expedition Jansenstraße 194, in Dresden und Leipzig: die Annoncen - Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidenbank und Rudolf Mosse, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 78.

Schandau, Dienstag, den 10. Juli 1906.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Durch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des Reichsgesetzblatt vom Jahre 1906 auf Seite 654 f. g. abgedruckten Erbschaftsteuergesetzes unter dem 16. Juni 1906 erlassen sind, ist den Standesbeamten eine Verpflichtung zur Erteilung gewisser Auskünfte auferlegt worden, welche bisher in diesem Umfange noch nicht bestand. Indem diese in Nr. 39 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1906 — Seite 830 f. g. — bereits abgedruckten Bestimmungen, soweit sie auf die Standesämter Bezug haben, im Anhang unter C zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht werden, ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

Die Totenlisten sind erstmalig in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres und hiernach bis auf weiteres allmonatlich an die Erbschaftsteuerämter einzufenden. In die erste Totenliste sind alle Sterbefälle aufzunehmen, welche nach Ablauf des 30. Juni eingetreten sind.

Die Formulare zu den Totenlisten — den Ausführungsbestimmungen als Muster I angefügt — werden jedem Standesamte rechtzeitig und in ausreichender Zahl unentgeltlich von Seiten der Erbschaftsteuerämter zugehen.

Die in den Spalten 4, 8, 10 bis 14 der Totenliste enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, sind nur insoweit zu beantworten, als es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder auf Grund von Angaben vermag, welche ihm auf Befragen der den Sterbefall Anmeldebe selbst macht. Von weiteren Ermittlungen haben die Standesbeamten abzusehen und sich auch bei den Auskünften, welche sie zufolge von § 7 der Ausführungsbestimmungen den Erbschaftsteuerämtern zu geben haben, auf das zu beschränken, was ihnen aus eigener Wissenschaft bekannt ist. Ein Zwang zur Beantwortung der in den Spalten 8 und 10 bis 14 enthaltenen Fragen wird bei der Anmeldung der Sterbefälle schon um deswillen auf den Anmeldebe nicht ausgeübt werden dürfen, weil derselbe, welcher den Sterbefall anmeldet, zu dieser Zeit vielfach noch gar nicht in der Lage sein wird, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zuverlässige und erschöpfende Auskunft zu erteilen. Das Ministerium des Innern erwartet einerseits von den Standesbeamten, daß sie die Fragen an das Publikum mit allem durch die Sachlage gebotenen Taktgefühl stellen, sich vor jedem unnötigen Ausforschen fremder Vermögensverhältnisse hüten und die ihnen gewordenen Mitteilungen an niemanden, der hierauf kein Recht hat, weitergeben werden. Es hofft aber andererseits auch, daß das Publikum die Neuerung so auffassen wird, wie sie gedacht ist, nämlich als ein Mittel, die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, von dessen Nachlass keine Erbschaftsteuer zu erheben ist, vor Nachforschungen von Seiten der Steuerbehörden möglichst zu bewahren.

Dresden, am 29. Juni 1906.

706 c I/A 06.

Ministerium des Innern.

Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erbschaftsteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftsteueramte einzureichen sind.

Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftsteueramte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

In die Totenlisten sind auch die im Auslande erfolgten Sterbefälle von Deutschen, sowie von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftsteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster I nach Maßgabe der vorgegebenen Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldebe vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittlungen sind sie nicht verpflichtet.

Attenzeichen des Erbschaftsteueramtes.

Muster I.

(Ausführungsbestimmungen § 2.

Totenliste

des

Standesamtsbezirktes _____

für den Zeitraum vom _____ bis mit _____
Amtshauptmannschaft _____ Postbestellbezirk: _____

Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenlisten.

- Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldebe vermögen. Besondere Ermittlungen hierüber sind nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldebe freiwillig darüber Auskunft gibt.
- Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monate im Standesamtsbezirk vorgekommenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbefcheinigung auszustellen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbefcheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftsteueramt einzufenden. Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.
- Auf dem Titelblatte jeder Liste ist oben links — unter dem Vordruck: Attenzeichen des Erbschaftsteueramtes — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannt zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamtes von dem Erbschaftsteueramte erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuhängen.

Laufrum-Nummer.	Nummer des Sterberegisters.	a) Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Geburtsname), b) Vorname, c) Stand oder Gewerbe (bei Ehefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehelichen Kindern der Stand des Vaters, bei unehelichen Kindern der Stand der Mutter)		a) Geburtsort, b) Staatsangehörigkeit	Wohnort (in den größeren Städten auch Straße und Hausnummer). Falls nicht in der Gemeinde heimisch: Angabe des Wohnsitzes, des politischen Bezirkes und des Bundesstaats	Alter	Sterbetag	Jahre	a) Hat die gestorbene Person ein Testament, einen Erbvertrag, Ehevertrag, Verpfändungsvertrag oder dergl. hinterlassen? b) Wo befindet sich diese Urkunde? c) Ist ein Testament, Vollstrecker oder Vertreter bestellt? (Angabe des Namens, Standes und Wohnortes.)	War die gestorbene Person ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden?	Leben a) eheliche Kinder oder Abkömmlinge von solchen? b) uneheliche Kinder einer Erblasserin oder Abkömmlinge von solchen?	a) Bei einem gestorbenen ehelichen Kinde: leben beide leibl. Eltern? b) Bei einem gestorbenen unehelichen Kinde: lebt die Mutter?	Der Ausfüllung der Spalte 12 und — falls diese keine Erben ergibt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein“ beantwortet sind.		a) Welcher Teil der Eltern lebt? b) Sind Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern am Leben? (Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben.)	b) Welche nächste Verwandte (Großeltern oder entferntere Voreltern und Abkömmlinge solcher Verwandten) leben noch? (Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben.)	Wieviel beträgt der Nachlass etwa und in welchen Händen befindet er sich?	Nummer der Erbschaftsteuer-Hauptliste des Erbschaftsteueramtes.	Bemerkungen.
		12	13																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

- Ausfüllung der einzelnen Spalten:
 - Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummern in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (zum Beispiel bei Totgeburten) ist in Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall unter entsprechendem Vermerk in Spalte 3 in die Liste aufzunehmen.
 - Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangefügt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
 - Wenn ein Gestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlass bekanntermaßen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm“ oder „Nachlass nicht über 500 Mark“ anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Standes-

- Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen, wie „desgl.“ oder durch Strichzeichen („) zu vermeiden.
- In die Totenliste sind auch die im Auslande erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterchriftlich zu vollziehen:

Daß Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt